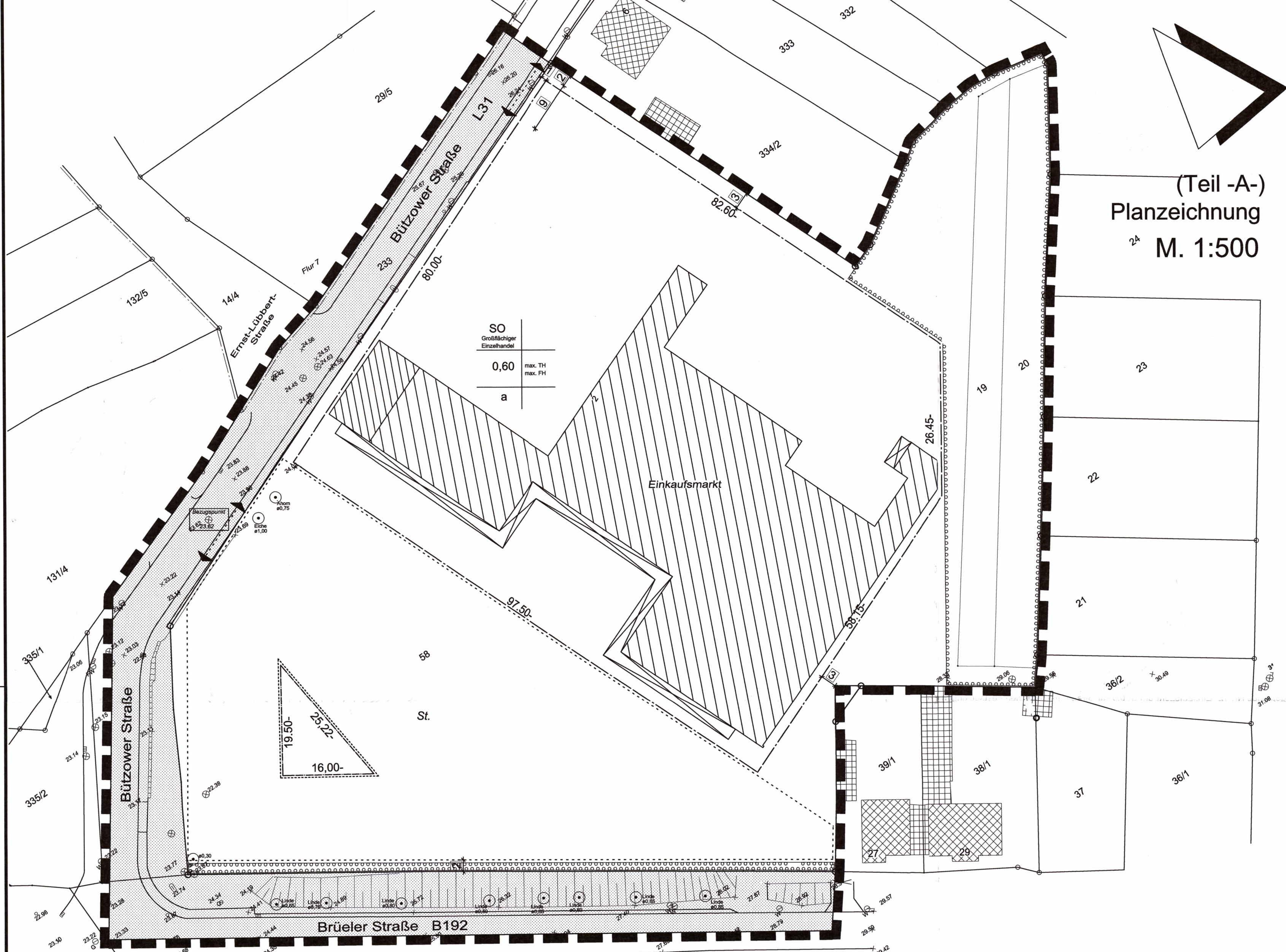




(Teil -A-) Planzeichnung M. 1:500

(Teil -B-) Text

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
SO Sonstige Sondergebiete, großflächiger Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3.2 BauNVO
Siehe textliche Festsetzungen Nr. 1 Abs. 1.1 - 1.5

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
z.B. 0,60 Grundflächenzahl gem. BauNVO § 16 und § 19

3. Bauweise, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise, Abweichung siehe textliche Festsetzungen Nr. 2
max. TH Maximale Trag- und Firsthöhe der Gebäude gem. Landesbauordnung, bezogen auf NN, siehe textliche Festsetzungen Nr. 3
max. FH
Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Ein- und Ausfahrtbereich siehe textliche Festsetzung Nr. 6
Straßenbegrenzungslinie

5. Fläche für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) siehe textliche Festsetzungen Nr. 4.1
Zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

ST. Umgrenzung von Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, siehe textliche Festsetzung Nr. 7
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §86 Abs. 3 LBAuO M-V

1. Fassade der Hauptgebäude

1.1 Als Fassadenbaustoffe sind Mauerwerk, Metallbaustoffe und Glaskonstruktionen zulässig.

1.2 Bei der Farbgestaltung sind leuchtende, grelle Farben nur zulässig soweit ihr Anteil an der Gesamtfäche 10 % nicht überschreitet.

2. Dachfläche, Hauptgebäude

2.1 Zulässig sind Dachneigungen zw. 2 % bis 10 %. Eindeckung mit Dichtungsbahnen oder als Glasdach.

3. Befestigte Flächen

3.1 Pkw-Stellplätze und Gehwegbereiche mit grauem oder farbigem Betonpflaster, Farben: rot, heide-braun, anthrazit, grau oder beige

3.2 Fahrgassen und Flächen zur Anlieferung als Pflasterfläche, Farben wie 3.1 oder als Betonfläche.

3.3 Alle nicht befestigten und nicht überbauten Flächen sind dauerhaft anzupflanzten und zu erhalten.

4. Werbeanlagen

4.1 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 32,00 m ü. NN nicht überschreiten.

Textliche Festsetzungen

1. Sondergebiet gem. § 11 Abs. 3.2 BauNVO "Großflächiger Einzelhandel".

Zulässig sind Nebeneinander:

1.1 Ein Lebensmittel - Vollsortimentmarkt mit einer max. Verkaufsfläche bis 1.000 m²

1.2 Ein Lebensmittel - Discountmarktes mit einer max. Verkaufsfläche bis 1.050 m²

Innerhalb der unter 1.1 und 1.2 genannten Verkaufsflächen sind zentrenrelevante Sortimente nur als Randsortimente zulässig wenn ihr Anteil an der einzelnen Verkaufsfläche 10 % nicht überschreitet, zentrenrelevante Sortimente gem. Einzelhandelsersass des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vom 04.07.1995.

Nahrungs- und Genussmittel (hier als Kernsortiment zulässig)
Drogerien, Parfümerien
Textilien (hier in der Betriebsform Discounter zulässig)
Schuhe, Lederwaren
Uhren, Schmuck
Foto, Optik
Spielwaren, Sportartikel
Schreibwaren, Bücher, Büroartikel
Kunstgewerbe
HIFI, Elektroartikel
Haushaltswaren, Glas, Porzellan
Fahrräder

1.3 Ein Textil - Discountmarkt mit einer max. Verkaufsfläche bis 560 m²

1.4 Betriebe des Lebensmittelhandwerks mit einer max. Verkaufsfläche von insgesamt 100 m²

1.5 Nicht zentrenrelevante Sortimente gem. Einzelhandelsersass des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 04.07.1995.

Möbel,
Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge,
Kraftfahrzeuge und KFZ-Teile,
Bau- und Gartenbedarf,
Brennstoffe

1.6 Ein Fachmarkt für Getränke, Drogeriewaren oder Tiermahrung mit einer max. Verkaufsfläche von 500 m²

1.7 Eine Apotheke

1.8 Ein Geldinstitut

1.9 Ein Imbiss

2. Abweichend von der offenen Bauweise sind im SO-Gebiet Gebäude über 50 m bis 97,50 m Länge zulässig.

3. Die Höhenlage der Gebäude wird wie folgt festgesetzt. Höhen bezogen auf NN (Amsterdamer Pegel).

3.1 Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss von 24,00 m ü. NN bis 25,00 m ü. NN

3.2 Traufhöhe von 30,00 m ü. NN bis 32,00 m ü. NN

3.3 Firsthöhe von 34,00 m ü. NN bis 36,00 m ü. NN

Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie zwischen der Außenfläche der aufgehenden Außenwand und der Oberkante der Dachhaut. Gebäudevor- und Rücksprünge bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen von der Festlegung sind Werbeanlagen und andere untergeordnete Bauteile, die aus der Dachhaut herausstehen, sowie Vorbauten (gem. Landesbauordnung).

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 sind die erf. Eingriffe in Natur und Landschaft zulässig. Zusätzlich werden folgende Maßnahmen als Ersatz festgesetzt.

4.1 Auf der Pflanzfläche ist je angefangene 125 m² Pflanzfläche mindestens 1 einheimischer Strauch und mind. ein Laubbäum 1. oder 2. Ordnung, als Hochstamm, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzen sind zusammengefasst in Zweier- und Dreiergruppen zu setzen. Die verbleibenden Restflächen sind durch Landschaftsrassen zu begrünen. Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Nutzung bzw. Bezug der baulichen Anlage fertigzustellen.

4.2 Bepflanzung auf Stellplätzen sowie bauliche Ausführung

Gem. § 9 (1) 25a und b BauGB

Auf den Stellplatzflächen (innerhalb oder außerhalb der überbaubaren Flächen) sind je 12 Stellplätzen mindestens ein standortgerechter Laubbäum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen. Die Bäume sind auf den Stellplätzen so anzuordnen, dass regelmäßig im direkten Anschluss an eine Stellplatzgruppe von 20 Fahrzeugen ein Baum vorgesehen wird. Die Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Nutzung bzw. Bezug der baulichen Anlage fertigzustellen.

5. Archäologische Denkmalpflege

Der Baubeginn (Abschieben des Mutterbodens) ist der unteren Denkmalschutzbehörde mind. 14 Werktage vorher schriftlich mitzuteilen.

Gem. § 11 DSchG M-V sind bei Bodeneingriffen möglicherweise aufgetretene Funde und Befunde zu sichern, die Fundstelle ist unverändert zu lassen und vor Schäden zu schützen. Der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Festsetzung gilt für alle Abbrucharbeiten, Bauarbeiten sowie für Arbeiten und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umlegung des Kronbach.

6. Zu- und Abfahrten

Zu- und Abfahrten zur Bützower Straße sind nur innerhalb der gekennzeichneten Bereiche zulässig. Die Breite der einzelnen Zu- und Abfahrten darf max. 5,50 m betragen.

Zu- und Abfahrten zur Brüeler Straße sind unzulässig.

7. Bauverbotszone gem. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) In einem Abstand von 20,00 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen entlang der Bundesstraße keine Hochbauten errichtet werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen nach Landesbauordnung sowie für genehmigungsfreie Hochbauten. Werbeanlagen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr. Befestigte Fahrgassen, Stellplätze und Anpflanzungen sind ausnahmsweise zulässig. Stellplätze sind nur insoweit zulässig, wie sie nach Landesbauordnung nicht erforderlich sind.

8. Schallschutz

Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ing.-Büros Wenker & Gesing vom 12.12.2007 (Anlage 2 zur Begründung) sind bei der Errichtung der baulichen Anlagen zu beachten und umzusetzen.

Nachtfahrten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bleiben in allen Fällen ausgeschlossen.

9. Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes gem. § 42 Bundesnaturschutzgesetz sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vor dem Beginn der Bauarbeiten, Abbruch- oder Erdarbeiten festzulegen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu erstellen. Die vom LUNG festgesetzten Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten umzusetzen.

Auftrag

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungs-Verordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446).
Der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Stellplatzes (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102)
Kommunverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 539)
wird nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Stadt Warin vom 03.04.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Warin, sonstige Sondergebiete "Großflächiger Einzelhandel", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Verfahrensvermerke

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Katasteramtes
Landkreis: Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Warin
Gemarkung: Warin
Flur: 4 u. 5
Maßstab: 1:500

Die zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)- in der Fassung vom 22.07.2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 524) geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Katasterbehörde zulässig.

Der katastermäßige Bestand am 25.07.2007 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wienar, _____ (Siegel) _____ gez. Vermesser
Katasteramt Wismar

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

architekten-contor
frank dreier
parkweg 2
29614 solltau

Solltau, _____ (Siegel) _____ gez. Frank Dreier
Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat in ihrer Sitzung am 11.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße" mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Peter Gossel
Der Bürgermeister

Auslegungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat in ihrer Sitzung am 11.06.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Einkaufszentrum Bützower Straße", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden (gem. § 2 Abs. 2) sind mit Schreiben vom 12.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 12.12.2007 beteiligt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift sowie der Begründung (Teil B) haben in der Zeit vom 20.12.2007 bis zum 21.01.2008 im Amt Neukloster-Warin, Bauamt (Hofgebäude 2.17) Hauptstr. 27, 23992 Neukloster, nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.12.2007 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Peter Gossel
Der Bürgermeister

Abwägung

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.04.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Peter Gossel
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat den Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in ihrer Sitzung am 03.04.2008 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss am 03.04.2008 gebilligt.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Peter Gossel
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.04.2008 in der Schweriner Volkszeitung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße" ist damit am 25.04.2008 - 00 Uhr in Kraft getreten.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Peter Gossel
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Peter Gossel
Der Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Warin, _____ (Siegel) _____ Der Bürgermeister

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 213 Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gem. § 84 Abs. 1.1 LBAuO M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes zuwider handelt. Als Tatbestand gilt die Nichteinhaltung der im Bebauungsplan getroffenen bauplanungs- und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 84 Abs. 3 LBAuO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Satzungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat die erste vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 13 BauGB in ihrer Sitzung am 05.09.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Michael Ankermann
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat die zweite Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in ihrer Sitzung am 23.02.2012 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Michael Ankermann
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat die dritte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in ihrer Sitzung am 29.08.2013 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Warin, _____ (Siegel) _____ gez. Michael Ankermann
Der Bürgermeister

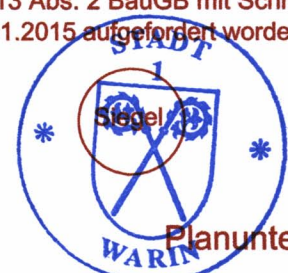
Aufstellungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat in ihrer Sitzung am 18.09.2014 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße" mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.12.2014 in der Schweriner Volkszeitung bekannt gemacht worden.

Beteiligungsverfahren

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die betroffenen Öffentlichkeit sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 16.01.2015 aufgefordert worden.

Warin, 2.9. JUNI 2015



Der Bürgermeister

Planunterlagen

Die zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG)- in der Fassung vom 22.07.2002 (GVOBl. M-V 2002, S. 524) geschützt. Die Verwertung für nicht eigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Katasterbehörde zulässig.

Der katastermäßige Bestand am 25.07.2007 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Rechtsansprüche können nicht abgeleitet werden.

Schwerin, 24.02.2015



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

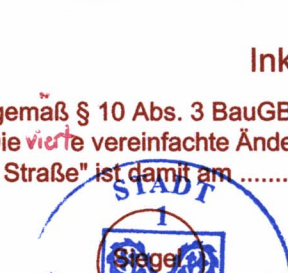
Abwägung

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 2.5. JUNI 2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Satzungsbeschluss

Die Vertreterversammlung der Stadt Warin hat die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), mit textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Stellungnahmen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB in ihrer Sitzung am 2.5. JUNI 2015 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Warin, 04. JULI 2015



Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03. JULI 2015 in der Schweriner Volkszeitung bekannt gemacht worden. Die 4. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße" ist damit am 04. JULI 2015 in Kraft getreten.

Warin, 04. JULI 2015



Der Bürgermeister

Ausfertigung

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Warin, 2.9. JUNI 2015

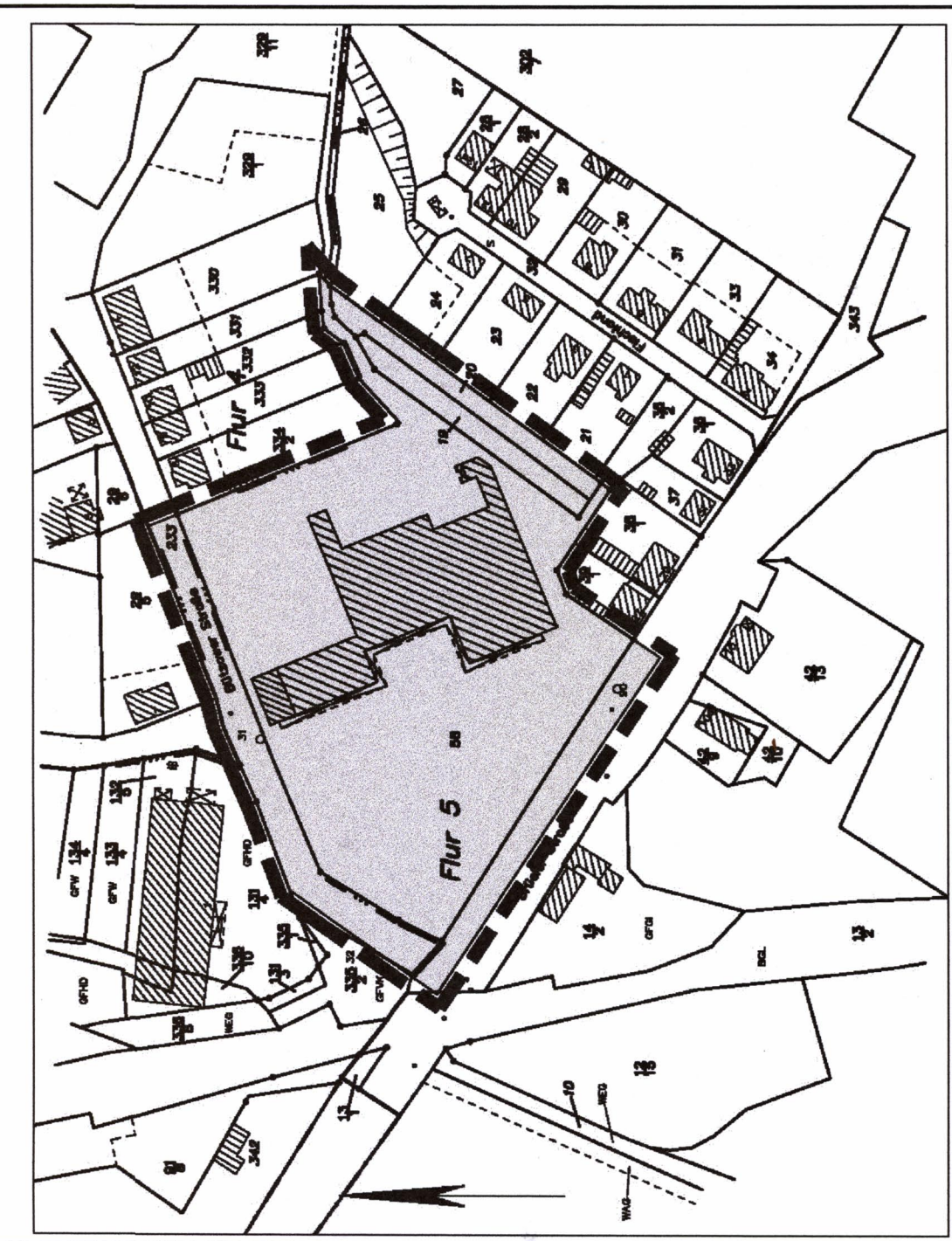


Der Bürgermeister

Landkreis: Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Warin
Gemarkung: Warin
Flur: 4 u. 5
Flurstücke: 19, 20, 58, 233

Größe des Plangebietes ca. 18.883 m²

Übersichtsplan ca. M.: 1:3000



Lage des Plangebietes

Nachrichtliche Hinweise

- Flurstücksgrenzen / Grenzpunkte
- Vorh. Gebäude
- Vorh. Böschung
- Höhe des vorh. Geländes über NN, am markierten Bezugspunkt (Amsterdamer Pegel)
- Flurstücksnummern

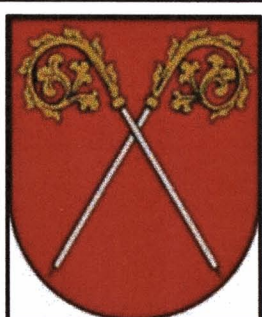
Katastergrundlagen

Kataster u. Vermessungsamt
Landkreis Nordwestmecklenburg

Rostockerstraße 76
23970 Wismar

Tel.: 0 38 41 / 410 - 115
Fax: 0 38 41 / 410 - 102

Satzung über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 "Einkaufszentrum Bützower Straße" der Stadt Warin gemäß §13 BauGB



Bestehend aus (Teil -A-) Planzeichnung und (Teil -B-) Text, mit textlichen Festsetzungen, örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Begründung als Anlage.

Planverfasser:

Architekturbüro Ingenieurbüro Joachim Schmidt
Steinriedendamm 15 Gebäude 41 38108 Braunschweig
Tel.: 0531 / 35 44 2-0
Fax: 0531 / 35 44 2-30
Email: info@archibaufix.de

Planzeichnung M 1:500

Stand: Februar 2015